



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06, Abschnitt 36, Rubigen – Thun Nord, Kanton Bern

vom 6. November 2020

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 3 Absatz 4 des
Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 2 lit. a und Absatz 5 und
Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 im Baustellenbereich:

in Fahrrichtung Spiez

- von km 20.485 bis km 20.885: 100 km/h
- von km 20.885 bis km 26.500: 80 km/h

in Fahrrichtung Bern

- von km 27.400 bis km 27.000: 100 km/h
- von km 27.000 bis km 21.085: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf dem Zubringer Kiesen im Baustellenbereich:

von Bern in Fahrrichtung Kiesen

- von km 21.825 bis km 21.870: 60 km/h
- von km 21.870 bis km 0.470: 40 km/h
- von km 0.470 bis km 1.403: 60 km/h

¹ SR 741.01

² SR 741.21

von Kiesen in Fahrtrichtung Bern

- von km 1.406 bis km 22.005: 60 km/h
- von km 22.005 bis Stammachse: 80 km/h

von Kiesen in Fahrtrichtung Spiez

- von km 1.406 bis km 0.454: 60 km/h
- von km 0.454 bis km 22.055: 30 km/h
- von km 22.055 bis Stammachse: 80 km/h

von Spiez in Fahrtrichtung Kiesen

- von km 0.638 bis km 1.400: 60 km/h

II

Verschwenkung der Fahrstreifen im Baustellenbereich in alle Fahrtrichtungen ohne Spurabbau.

III

Die maximale Durchfahrtsbreite auf der Stammachse im Baustellenbereich beträgt 5.65 m (2.15 m, Überholspur / 3.50 m, Normalspur) in Fahrtrichtung Spiez und 5.65 m (2.15 m, Überholspur / 3.50 m, Normalspur) in Fahrtrichtung Bern.

Die maximale Durchfahrtsbreite auf dem Zubringer Kiesen im Baustellenbereich beträgt mind. 3.00 m in alle Fahrtrichtungen.

IV

Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4.50 m im Baustellenbereich auf der Stammachse und auf dem Zubringer Kiesen in alle Fahrtrichtungen.

V

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Verkehrsführungsplänen Nr. 4830.5-0276A, 4830.5-0277A, 4830.5-0278A, 4830.5-0279A, 4830.5-0280A, 4830.5-0281A, 4830.5-0601 und 4830.5-0602 entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten: ab 9. November 2020 bis Ende der Bauphase Instandsetzung Mittelstreifen (voraussichtlich ca. 18. März 2021).

VI

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

24. November 2020

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West

Pascal Mertenat: Vizedirektor, Abteilungschef